

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

140 (14.9.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

No. 140.

Karlsruhe 14. September.

Forts. der sechs und siebenzigsten öffentlichen
Sitzung der zweiten Kammer

Nachdem Herr einige Nachrichten über den jetzigen
Stand der Maria Viktoria-Stiftung so wie über den
Inhalt des Testaments gegeben, und sich erboten hat, die
ihm darüber zu Gebote stehenden Akten der Kommission zur
Benutzung zu übergeben, bringt der Präsident ein Ur-
laubsgesuch dieses Abgeordneten zur Kenntniß der Kammer,
welches genehmigt wird.

Der Tagesordnung gemäß berichtet nun der Abg. Buhl
über 77 Petitionen, welche die Zollverhältnisse und
die Vereinigung für Handelsfreiheit zwischen verschie-
denen Deutschen Staaten betreffen. Der Bericht lautet:
„Meine Herren! Die große Frage, die Frage über
den Beitritt zum württembergisch-bairischen Zollverein, der
wichtigsten eine, die dem Landtag zur Berathung vorgelegt
wurde, hat das ganze Land, dem Kunde von dieser Vorlage
geworden, in Bewegung gesetzt.

In allen Städten, in allen Dörfern, ja in jeder Ge-
sellschaft, in jedem Laden, in jeder Werkstätte wird über
die große Frage debattirt, welche in alle Interessen ein-
greift, die auf einer Seite sanguinische Hoffnung erregt,
während man auf der andern mit der bangsten Furcht in
deren Lösung durch den Beitritt, großem Jammer, Immo-
ralität und Zerstörung alles Handels entgegensteht. In
einer Menge von Flugschriften, in beinahe allen Tagsblät-
tern wird durch Berufene und Unberufene diese Frage mei-
stens mit vieler Hitze öfters selbst mit Unbescheidenheit und
Anmaßung, beinahe überall mit Uebertreibung einseitiger
Interessen verfochten, und nicht bedacht, daß diese Verthei-
digungsweise der Sache, dieselbe verdächtigend, entfremdet.
Von dieser Schwäche sind weder die meisten Freunde der
Vereinigung, noch die Feinde derselben frei. Wenige nur

haben mit freier offener Unpartheilichkeit und bedachter
Umsicht, den ganzen großen Gegenstand im Auge haltend,
denselben von allen seinen Seiten geprüft. —

Die Wichtigkeit der großen Frage, die alle Interessen
anregte, und die allerhand selbst abentheuerlichen Gerüchte
hierüber mußten veranlassen, daß von allen Gegenden des
Landes Petitionen an die versammelten Stände eingekom-
men, in welchen die Wünsche, Hoffnungen und Forderun-
gen einzelner Gegenden, einzelner Städte, einzelner Klassen
und Personen ausgedrückt sind, welche alle die Berücksichti-
gung und Gewährung derselben von Ihnen, den Vertretern
des Badischen Volks, fordern.

Ihre Petitions-Kommission erstattet Ihnen über dieselbe
Bericht, zu dessen Vortrag sie mich berufen.

Der eingekommenen Petitionen, die Handelsverhältnisse
im Allgemeinen und zum Theil Wünsche um Abänderung
einzelner Zollsätze betreffend, sind 77 an der Zahl und zwar

- 1) für den Beitritt zu einem Handelsverein 22.
- 2) gegen den Beitritt zu einem Verein mit andern
Staaten 24.
- 3) über einen Verein und um Abänderungen in ein-
zelnen Zusätzen 31.

(Nachdem er hier alle 77 Petitionen, die wir zu Erspa-
rung des Raumes mit der Versicherung übergeben, daß
alle bis zu dieser Berichtserstattung eingekommenen Petiti-
onen, welche die Zollverhältnisse und den Handel betreffen,
darin aufgenommen sind, unter obigen 3 Rubriken aufge-
zählt hat, fährt er fort:)

„Der größte Theil dieser Petitionen betrifft, wie es die
Natur der Sache mit sich bringt, spezielle Interessen ein-
zelner Gegenden, Städte und Klassen von Gewerbe- oder
Ackerbau treibenden Einwohnern unseres Landes, um deren
Wahrung die Petenten die hohe Kammer bitten.

In einem Theile dieser Petitionen bemerken wir die nämlichen Schwächen, welche die Vertheidiger oder Gegner der großen Frage in öffentlichen Blättern sich zu Schulden kommen ließen, nämlich Kampf gegen ungegründete Gerüchte, zu feste Anhänglichkeit an einseitige Interessen und mitunter anmaßende diktatorische Sprache, wie sie sich gegen die Kammer wohl nicht geziemt; dagegen befanden sich sehr Viele darunter, die mit der freien edeln Sprache eines wahrhaft constitutionellen Volkes vertrauensvoll ihre Wünsche der Kammer vortragen und ihre Angelegenheit der weisen Berathung derselben überlassen.

Mit uns, meine Herren, wird Sie der Inhalt der Petition der Freiburger Handelsleute in Betreff dieser großen Angelegenheit, welche von den Petenten in Druck gegeben und in der Kammer vertheilt wurde, durch ihren Ton und Haltung nicht angenehm angesprochen haben; denn Sie haben gefunden, daß diese Petition auf die irrigste, übertriebene Voraussetzung eines Vertrages gegründet ist, wie ihn kein benachbarter Staat Baden je zumuthen, noch dieses ihn annehmen würde; und mißbilligend werden Sie in derselben folgende Ausdrücke bemerkt haben, welche Ihre Kommission ohne Mühe um so weniger übergehen darf, da dieses Aktenstück dem Drucke, und somit der Oeffentlichkeit übergeben ist.

Die Petenten sagen unter anderm „mit einer gewissen Scheu und Heimlichkeit wird dieser hochwichtige Gegenstand beim Landtage verhandelt.“ Sie meine Herren haben die Ueberzeugung, und das badische Volk das Vertrauen, daß unsere Regierung und die Stände die Zeit begreifen, welche lehrt: daß Wahrheit das Grundprincip einer gesunden Politik ist, und deswegen die erstere keine Verhandlungen zur Berathung vorlegen, und letztere in keine solche eingehen würde, welche mit heimlicher Scheue betrieben werden müssen; aber beide wissen auch, daß es die Klugheit und gegenseitige Rücksichten erfordern, daß Verhandlungen über derartige Staatsverträge nicht der Oeffentlichkeit übergeben werden können, ehe sie zur gehörigen Reife gediehen sind.

Sie nennen weiter Baden „ein kleines Gebiet, welches sich zwischen zwei großen Völkern hinzieht.“ Hat nach ihrer Ansicht Baden aufgehört, zu einem der beiden großen Völker zu gehören? oder soll es nicht mehr dazu gehören?

Sie sagen ferner „Sollte man aber aus einer unseligen Verblendung dennoch dem Zollvereine beitreten.“ Was be-
rechtigt den Handelsstand von Freiburg bei der Regierung

Leopolds und bei seinen getreuen Ständen die Möglichkeit einer unseligen Verblendung auch nur im Fernsten zu unterstellen? Naiv zählen sie unter den aus der Vereinigung entstehenden Uebeln eine nicht zu durchbrechende Douanen-Linie am Rhein auf. Die drohende Warnung vor schwerer Verantwortung, womit die Petition schließt, übergeben wir mit manchem andern, was von keiner ruhigen Vertheidigung einer Sache zeugt, wie sie sonst der Kaufmann in hochwichtigen Dingen gewohnt ist.

Der Handelsstand der Stadt Lahr erwartet, daß die große Angelegenheit öffentlich berathen werde; er äußert sich in seiner Petition so:

„Wir sagen, es wird öffentlich über diese Frage gesprochen werden, weil wir die feste Zuversicht zu der Regierung hegen, daß über die theuersten Interessen des Landes nicht der dichte Schleier der Diplomatie gezogen, und durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen jedem Berufenen der Weg gebahnt werden wird, die Wahrheit zu reden.“

Diese Erwartung des Handelsstandes von Lahr wird die hohe Regierung nicht in Erfüllung geben lassen können, da Berathungen über zu schließende Staatsverträge der Natur der Sache nach nicht zur Oeffentlichkeit gebracht werden können, ohne oft die Unterhandlungen zu hemmen, zu stören, oder gegen beider Willen zu zerreißen.

Wenn der Handelsstand sich ganz in das Wesen derartiger Berathungen hineindenkt — dann wird er gewiß selbst seinen Antrag zurücknehmen — und vertrauend dieselbe der hohen Regierung, mit deren bisherigen Maßregeln er zufrieden ist, und den Ständen des Landes überlassen, denen zur Berathung des allgemeinen Besten des Landes Vollmacht gegeben und die Pflanze aufgelegt ist.

Die hohe Wichtigkeit der Sache, welche in Frage liegt, hat Sie veranlaßt, eine verstärkte Kommission nieder zu setzen, welche nach genauer Prüfung Ihnen über die von der hohen Regierung vorgelegte, die Handels-Interessen betreffende Aktenstücke Bericht erstatten soll; an dieser Kommission ist es, die vorliegenden Petitionen zu prüfen, welche sämmtlich die Handelsinteressen betreffen, und auf die wir hier nicht näher eingehen könnten, ohne die Gegenstände der geheimen Berathungen zu berühren, und dieselben in Hinsicht auf die Hauptvorlage zu beachten.

Ihre Petitionskommission trägt deswegen darauf an, es möchte die hohe Kammer die Uebergabe derselben an die Kommission für die Zoll- und Handelsverhältnisse beschlie-

fen. Bei diesem Antrage glauben wir zugleich unsere Ueberzeugung niederlegen zu dürfen, daß die hohe Kammer nach erstattetem Berichte über jene große Angelegenheit, mit der weisesten Umsicht, und durchdrungen von der Pflicht, das allgemeine große Interesse des Vaterlandes im Auge zu halten, berathen werde."

Die Kammer beschließt, diesen Bericht sammt den 77 Petitionen an die mit Prüfung und Begutachtung der Frage über die Zollverhältnisse beauftragte Kommission zu verweisen.

Hierauf wird die Diskussion über die Vorlage der seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze weiter fortgesetzt.

Unter Nr. XII. ist eine zwischen der Domänenkanzlei des verstorbenen Großherzogs Ludwig und dem Reg. Komm. Staatsr. v. Sulat, unterm 25. Juni 1827 abgeschlossenen und vom 28. desselben Monats bestätigte Uebereinkunft (Reg. Blatt S. 149) aufgeführt, wodurch die in den landesherrlichen Deklarationen vom 12. Dez. 1823 aufgezählten Rechte auch auf die Privatbesitzungen des Großherzogs übertragen wurden, insbesondere auf die Standesherrschaft Salem und Petershausen, Gondelsheim mit 3 dazu gehörigen Höfen, Stetten am kalten Markt, Langenstein mit Beuren und Volkartshausen, Münchhof mit Adelsreuthe, Löpsenhard und Arnau; sodann eine Verordnung vom 12. Okt. 1829 (Reg. Blatt S. 165), wodurch diese Berechtigung auch auf die von dem Großherzog Ludwig neu erkaufte Grundherrschaft Heilsberg mit den Drikschaften Gottmadingen und Ebringen ausgedehnt wurden.

v. Tscheppe gibt über die Verhältnisse dieser Orte einige historische Nachweisungen, wodurch er die Behauptung zu begründen versucht, daß alle diese Besitzungen, als sie an den höchstseligen Großherzog Ludwig kamen, wahre Grundherrschaften landfässigen Adels gewesen. Seine Ansicht über die Frage, ob sie mit Recht zu Standesherrschaften erhoben werden konnten, behält er sich vor, bis die Vorlage dieser Verfügung geschehen, die er als Mitglied der Kommission begehrt.

v. Hessein. Das Gesetz, von dem hier die Rede ist, eignet sich offenbar zur Verathung der Stände. Ich verweise mich deshalb mit dem Kommissionsantrage, daß es vorgelegt werden möchte. Der Standpunkt, von welchem ich hier ausgehe, ist einfach. Neue Standesherrn zu erschaffen, wie es hier geschehen, halte ich für eine Unmög-

lichkeit. Kein Regent ist im Stande, dieß zu thun. Denn was sind Standesherrn? — Standesherrn sind die Opfer der Revolution, oder eigentlich die Opfer einer durch die französische Revolution herbeigeführten großen Umwälzung. Als selbstständige Regenten mußten sie von ihren Thronen herabsteigen, um Standesherrn zu werden. Als Entschädigung und zur Vergütung für ihre erlittene Herabsetzung, oder für ihren Verlust, gab man ihnen den Rang, die Privilegien und die Vorrechte der Standesherrn. Wer sich aber nicht in diesem Verhältnisse befand, wie die eigentlichen Standesherrn, wer nicht, wie sie, als Opfer der Zeit von dem Throne herabsteigen mußte, und dafür in jener Epoche die Freiheiten und Rechte der Standesherrn erhielt, der kann es nie werden, und kein Fürst ist im Stande, ihn durch eine Verfügung zu erschaffen. Diese Sätze sind so klar und einfach, daß sie sich von selbst verstehen. Ich glaube aber auch, daß diese Verfügung, wie der Bericht sagt, offenbar gegen die Verfassung anstößt, weil sie Freiheiten, Vorzüge und Privilegien gibt, welche die Verfassung durchaus nicht will. Diese kennt und duldet keine andern, als diejenigen, die sie selbst bereits bezeichnet und festsetzt, nämlich jene, welche die wahren, damals bestandenen Standesherrn schon haben" etc. Er glaubt, daß die Regierung diese und alle übrigen Deklarationen vorlegen müsse, wenn sie erfüllen wolle, was der Fürst im J. 1822 durch das Organ seines Ministers v. Berstett öffentlich erklärt habe, und liest die darauf bezügliche Stelle vor, welche mit den Worten schließt: „Wenn der Zeitpunkt dazu gekommen seyn wird, werden Sie, m. H., durch die Regierung von dem Gange und den Resultaten dieser Verhandlungen auf verfassungsmäßige Weise in Kenntniß gesetzt werden.“ Er fügt hinzu: „Daß aber die fraglichen Deklarationen nicht auf verfassungsmäßige Weise erschienen sind, wird die Regierungskommission selbst fühlen.“

Duttlinger erklärt sich für dieselbe Ansicht, und bekämpft die ihm schon zu Ohren gekommene Ansicht, daß der Großherzog verfassungsmäßig Standesherrn und Standesherrschaften zu kreiren vermöge, indem sich die Verteidiger dieser Ansicht auf den §. 28 der Verfassungsurkunde berufen. Dort heißt es zwar: „Die Häupter der adeligen Familien, welchen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleiht, treten gleich den Standesherrn, als erbliche Landstände in die erste Kammer.“ Dem Großherzog sey dort zwar das Recht gegeben, die Würde des hohen Adels

zu verleihen mit dem weitem verfassungsmäßigen Rechte, gleich den Standesherrn, in die erste Kammer zu treten, nicht aber mit den übrigen in den Deklarationen vorkommenden Vorrechten. Er erklärt sich darum für die Ansicht der Kommission.

Dasselbe thut auch v. Rotteck, und die Kammer beschließt, die Vorlage zu verlangen.

Unter Nr. XIII. ist eine in Folge eines Staatsministerial-Erlasses bekannt gemachte Verordnung des Ministeriums d. J. vom 12. Oktober 1829 Reg. Bl. S. 167 aufgeführt, wornach die Einziehung des Schildes, oder die Einstellung des auf einem Realrechte beruhenden Wirthschaftsbetriebes den Verlust der Wirthschaftsgerechtigkeit nach sich ziehen soll.

Staatsrath Nebenius bemerkt dabei, daß durch diese Verordnung nur die Anwendung eines Grundsatzes geregelt werde, der bisher schon allgemein bestanden. Wer die Bewilligung zur Errichtung einer Wirthschaft erhalte, übernehme zugleich auch Pflichten; wolle er aber nachher sein Schild einziehen wenn gerade das Bedürfnis des Publikums eine weitere Wirthschaft erheische, so müsse man eine neue Bewilligung erteilen. Wenn aber jeder später sein Schild wieder aushängen dürfte, so würde auf diese Weise die Zahl der Wirthschaften über den wahren Bedarf zum Nachtheil des Publikums vermehrt werden.

Schaaff vermuthet daß hier zwischen Realgerechtigkeiten und persönlichen Wirthschaftsgerechtigkeiten zu unterscheiden sey, indem solche Realgerechtigkeiten oft von der höchsten Wichtigkeit seyen und z. B. in Freiburg um 400 Louisd'or verkauft würden.

Staatsr. Nebenius gibt zu, daß die Regierung allerdings ein Realrecht nicht wieder aufheben könne; allein es sey bisher Grundsatz gewesen, daß es Keinem erlaubt sey, den Schild willkürlich einzuziehen und wieder auszuhängen. Aber auch persönliche Berechtigkeiten könne die Regierung nicht willkürlich nehmen, nur dann dürfe sie es, wenn Einer die in der Natur der Sache oder der Konzession liegenden Bedingungen nicht erfülle.

Posselt verlangt die Vorlage dieses Gesetzes, da es sich nur von Realschildgerechtigkeiten handle, welche sehr in das Eigenthum eingreifen. Weßel II. spricht in gleichem Sinne.

Mohr behauptet, die Regierung habe hier ihr Recht zu weit ausgedehnt; zu einer gänzlichen Aufhebung eines Rech-

tes könne die Polizeigewalt nicht ermächtigt seyn; sie habe nur die Verpflichtung etwaigem Unfuge zu steuern.

Die Kammer beschließt, die Vorlage zu fordern.

Unter Nr. XIV. ist eine Verordnung vom 12. November 1829, Reg. Bl. S. 123 aufgeführt, wodurch der Transport von Wildpret ohne Mitführung eines Attestates von einem Jagdberechtigten bei Vermeidung der Konfiskation und einer weiteren Strafe von 5 — 10 fl. untersagt ist.

Weßel II. erklärt diese Verordnung für kein Gesetz sondern hält sie eine bloße Polizeiverfügung, die einem Unfuge steure, der mit der Wilderei sehr genau zusammen hänge. — Auch Rettig v. K. erklärt sich für diese Ansicht, glaubt aber zugleich, daß sich durch das zu erwartende Gesetz über den Wildschaden dieser Gegenstand von selbst erledigen werde.

v. Rotteck hält dieß Gesetz für einen Nachklang derjenigen besondern Günst des Mittelalters, die der adeligen Jagdlust erwiesen worden, in formeller Hinsicht fordert er aber die Vorlage desselben.

Staatsr. Nebenius erklärt diese Verordnung bloß für einen Ausfluß der höhern Polizeigewalt; denn wenn Verbrechen gewisser Art sehr häufig wurden, so liege darin eine Aufforderung für die Polizeibehörde, ja sogar das Recht und die Pflicht, alle Hemmungsmittel zu ergreifen, wodurch diese Verbrechen seltener werden. Darum habe man diese Controle der überhand nehmenden Wilderei entgegen gesetzt.

Schaaff stimmt den Abg. Weßel und Rettig v. K. bei, v. Rotteck und Beck erklären diese Verordnung aber für ein Gesetz.

Die Kammer beschließt die Vorlage zu fordern.

Unter Nr. XV. ist unterm 18. Dezemb. 1829 (Reg. Bl. von 1830 S. 21) ein mit Oesterreich abgeschlossener Militair- Kartelvertrag angeführt, und wegen mehreren Bestimmungen zu ständischer Berathung gefordert.

Staatsr. Jolly macht die Kammer darauf aufmerksam, daß später ein allgemeines Kartel mit den deutschen Bundesstaaten abgeschlossen worden, welches unter dem 3. März d. J. im Regierungsblatte bekannt gemacht sey. Dieser neuere Kartelvertrag enthalte über die von der Kommission herausgehobenen Punkte Modifikationen, welche diesen Bestimmungen die Eigenschaft eines Gesetzes nehmen, weshalb von einer Vorlage die Rede nicht werde seyn können.

Nach einer längern Diskussion zwischen dem Staatsrath Jolly, dem Abg. v. Rotteck, v. Jßstein und Beck und dem Staatsrath Nebenius und Finanzminister v. Böckh beschließt die Kammer, diesen Gegenstand auf sich beruhen zu lassen.

(Fortsetzung folgt.)

Verbesserung:

In No. 139, S. 811, erste Spalte, ist der letzte Satz ungültig, und dafür zu setzen: „Statt des dritten Antrages beschließt die Kammer, daß die Gerichte selbst über ihre Competenz zu entscheiden haben sollen.“